



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Benjamin Nolte, Franz Schmid AfD**
vom 25.06.2024

Definition von Gewalt unter Kindern und Jugendlichen in bayerischen Schulen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Unter welchen konkreten Voraussetzungen müssen Gewaltvorfälle an Schulen in Bayern gemeldet werden (bitte Angabe der spezifischen Bedingungen, die eine Meldepflicht auslösen, Stellen, an die die Meldung erfolgt [Jugendamt, Schulamt etc.]? 3
- 1.2 Gibt es bestimmte Schwellenwerte (z. B. Schwere des Vorfalls, Anzahl der Beteiligten, Wiederholungstäter), die eine Meldung erforderlich machen (bitte Angabe des Katalogs)? 3
- 1.3 Welche gesetzlichen Grundlagen oder Verordnungen regeln die Meldepflichten für Gewaltvorfälle an Schulen (bitte um Mitteilung dieser Verordnungen und Gesetze)? 3
- 2.1 Welche genauen Schritte müssen Schulen unternehmen, wenn ein Gewaltvorfall gemeldet werden muss (bitte um Angabe des gesamten Ablaufs)? 4
- 2.2 An welche Behörden oder Institutionen müssen die Meldungen gerichtet werden (z. B. Schulamt, Polizei, Jugendamt)? 4
- 2.3 Gibt es standardisierte Meldeformulare oder -protokolle, die für die Meldung von Gewaltvorfällen verwendet werden (bitte um Herausgabe von Abschriften solcher Formulare)? 4
- 3.1 Wie wird Gewalt an Schulen durch die Staatsregierung in Bayern definiert (bitte um Angabe der Arten von Gewalt)? 4
- 3.2 Werden Formen von Mobbing, sexuelle Übergriffe und Cybermobbing ebenfalls unter den Begriff Gewalt gefasst und sind diese meldepflichtig? 5
- 3.3 Wenn ja, wie werden diese spezifischen Formen von Gewalt definiert? 5
- 4.1 Werden die gemeldeten Gewaltvorfälle zentral erfasst und statistisch ausgewertet? 5

4.2	Welche Kategorien von Gewaltvorfällen werden erfasst (z. B. Art der Gewalt, Alter der beteiligten Personen, Ort des Vorfalls; bitte um Abschrift der Übersicht über diese Datenkategorien)?	5
4.3	Wie wird die Anonymität der betroffenen Personen bei der statistischen Erfassung und Auswertung gewährleistet?	5
5.1	Welche Unterstützung erhalten Schulen, Lehrer und betroffene Schüler nach einem gemeldeten Gewaltvorfall (z. B. psychologische Betreuung, schulinterne Maßnahmen, externe Unterstützung; bitte um Angabe der Hilfs- und Unterstützungsprogramme)?	6
5.2	Werden die Daten zu gemeldeten Gewaltvorfällen an Schulen veröffentlicht?	7
5.3	Wenn ja, in welcher Form (z. B. jährliche Berichte, öffentliche Datenbanken) und wie oft erfolgt die Veröffentlichung?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium der Justiz

vom 18.07.2024

- 1.1 Unter welchen konkreten Voraussetzungen müssen Gewaltvorfälle an Schulen in Bayern gemeldet werden (bitte Angabe der spezifischen Bedingungen, die eine Meldepflicht auslösen, Stellen, an die die Meldung erfolgt [Jugendamt, Schulamt etc.]?)**
- 1.2 Gibt es bestimmte Schwellenwerte (z. B. Schwere des Vorfalls, Anzahl der Beteiligten, Wiederholungstäter), die eine Meldung erforderlich machen (bitte Angabe des Katalogs)?**
- 1.3 Welche gesetzlichen Grundlagen oder Verordnungen regeln die Meldepflichten für Gewaltvorfälle an Schulen (bitte um Mitteilung dieser Verordnungen und Gesetze)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Voraussetzungen für Meldepflichten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen legt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KMBek) über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014 (KWMBI. S. 207) fest, abrufbar unter: Bürgerservice – Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes (www.gesetze-bayern.de¹).

Unter Ziff. 4.1 wird klargestellt, dass das Personal der Schule wie jedermann zur strafrechtlichen Anzeige verpflichtet ist, wenn es von dem Vorhaben oder der Ausführung eines der in § 138 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Verbrechen erfährt.

In Ziff. 4.2 wird festgelegt, dass die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren hat, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine der in der Ziffer aufgeführten Straftaten – sofern nicht ohnehin von Ziff. 4.1 erfasst – an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist. Zu den genannten Straftaten gehören u. a.:

- Sexualdelikte (z. B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch)
- gefährliche oder erhebliche, vorsätzliche Körperverletzungen (wie z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene)
- andere Gewaltdelikte, insbesondere solche, die gemeinschaftlich oder wiederholt begangen werden, wie auch besonders schwere Fälle von Bedrohung oder Beleidigung (z. B. Sexualbeleidigung, Mobbing oder Cybermobbing)

1 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600>

2.1 Welche genauen Schritte müssen Schulen unternehmen, wenn ein Gewaltvorfall gemeldet werden muss (bitte um Angabe des gesamten Ablaufs)?

2.2 An welche Behörden oder Institutionen müssen die Meldungen gerichtet werden (z. B. Schulamt, Polizei, Jugendamt)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die konkreten Vorgaben ergeben sich aus Ziff. 4.3 und 4.4 der o. g. Bekanntmachung:

Dabei spielt insbesondere die Natur des Vorkommnisses selbst eine Rolle. Ziff. 4.1 und 4.2 enthalten jeweils eine Auflistung der meldepflichtigen Straftaten. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf das Vorliegen von Straftaten im Sinne von Ziff. 4.1 oder 4.2 hindeuten (Ziff. 4.3). Werden einer Lehrkraft konkrete Tatsachen bekannt, die darauf hindeuten, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter in eine Straftat im Sinne von Ziff. 4.1 oder 4.2 involviert ist, so hat sie die unmittelbare Schulaufsichtsbehörde (Art. 114 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) unverzüglich und unmittelbar zu informieren (Ziff. 4.3).

Die Schule hat anschließend unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sollte eine der in Ziff. 4.1 oder 4.2 erfassten Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorstehen, versucht oder vollendet worden sein. Die Erziehungsberechtigten sind ebenfalls darüber zu unterrichten, sofern die strafbaren Handlungen nicht von ihnen ausgehen (Ziff. 4.4).

Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule ist der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne der Ziff. 4.1 oder 4.2 gegen Schülerinnen oder Schüler durch das Personal der Schule, ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) fernmündlich zu verständigen. Von schriftlichen Berichten ist bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien der oder dem Ministerialbeauftragten ein Abdruck vorzulegen (vgl. Ziff. 4.6 der KMBek und § 35 Lehrerdienstordnung – LDO).

Wenn zudem Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind, soll die Schule das zuständige Jugendamt unterrichten (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG), vgl. Ziff. 6.1 der KMBek.

2.3 Gibt es standardisierte Meldeformulare oder -protokolle, die für die Meldung von Gewaltvorfällen verwendet werden (bitte um Herausgabe von Abschriften solcher Formulare)?

Nein.

3.1 Wie wird Gewalt an Schulen durch die Staatsregierung in Bayern definiert (bitte um Angabe der Arten von Gewalt)?

Eine gesonderte „bayerische“ Definition von „Gewalt“ existiert nicht. Da die Meldepflicht durch strafrechtlich relevante Vorkommnisse ausgelöst wird, gelten die bundes-

rechtlichen Normen des StGB sowie die durch höchstrichterliche Rechtsprechung etablierten Definitionen von „Gewalt“ auch im schulischen Kontext.

Einige Erscheinungsformen von Gewalt in der Schule werden auf der Website des StMUK unter Gewaltprävention | Gesundheit | Inhalte | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (www.bayern.de²) näher dargestellt.

3.2 Werden Formen von Mobbing, sexuelle Übergriffe und Cybermobbing ebenfalls unter den Begriff Gewalt gefasst und sind diese meldepflichtig?

3.3 Wenn ja, wie werden diese spezifischen Formen von Gewalt definiert?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der zu meldenden Vorkommnisse darf auf die oben ausgeführte Ziff. 4.2 der KMBek sowie auf die Darstellung auf der Website des StMUK verwiesen werden: Gewaltprävention | Gesundheit | Inhalte | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (www.bayern.de³).

4.1 Werden die gemeldeten Gewaltvorfälle zentral erfasst und statistisch ausgewertet?

4.2 Welche Kategorien von Gewaltvorfällen werden erfasst (z. B. Art der Gewalt, Alter der beteiligten Personen, Ort des Vorfalls; bitte um Abschrift der Übersicht über diese Datenkategorien)?

4.3 Wie wird die Anonymität der betroffenen Personen bei der statistischen Erfassung und Auswertung gewährleistet?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Soweit die Frage auf eine zentrale Erfassung und Auswertung im Schulbereich abzielt, kann mitgeteilt werden, dass hier keine zentrale Erfassung und statistische Auswertung erfolgt.

Soweit die Frage auf eine allgemeine Erfassung und Auswertung abzielt, beantworten aufgrund ihrer Zuständigkeit das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und das Staatsministerium der Justiz (StMJ) den Fragenkomplex 4.1 bis 4.3 folgendermaßen:

Strafrechtlich relevante Gewaltvorfälle werden – sofern sie der (Bayerischen) Polizei bekannt werden – in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nach bundeseinheitlichen Vorgaben systematisch erfasst und insbesondere als Grundlage für kriminalstrategische oder -politische Erwägungen bedarfsgerecht ausgewertet. Erfasst werden neben Falldaten wie dem Tatort und der Tatörtlichkeit (z. B. „öffentliche Schule“) beispielsweise auch Angaben wie Alter und Geschlecht zu Tatverdächtigen und im

2 <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/gesundheit/gewaltpraevention>

3 <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/gesundheit/gewaltpraevention>

Fälle entsprechend gekennzeichnete Delikte auch solche zu Opfern. Die PKS enthält anonymisierte Daten.

Darüber hinaus treffen weder die Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) noch die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen dazu, welche und wie viele Fälle von Gewalt an Schulen verübt wurden.

In den nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) wird u. a. die Anzahl der dort eingegangenen, anhängigen und erledigten Ermittlungs- und Strafverfahren erhoben und ausgewertet. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik, die ebenfalls nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen jedoch Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat (z. B. die Tatbegehung in Schulen).

5.1 Welche Unterstützung erhalten Schulen, Lehrer und betroffene Schüler nach einem gemeldeten Gewaltvorfall (z. B. psychologische Betreuung, schulinterne Maßnahmen, externe Unterstützung; bitte um Angabe der Hilfs- und Unterstützungsprogramme)?

Zu den möglichen konkreten Reaktionen in Fällen von physischer und psychischer Gewalt gehören – abhängig vom jeweiligen Einzelfall – pädagogische Maßnahmen und Ordnungs- sowie ggf. Sicherungsmaßnahmen genauso wie die Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft.

Sollten Gewalthandlungen auf Lehrkräfte oder sonstiges Personal abzielen, so wird der genannte Personenkreis durch differenzierte Hilfsangebote unterstützt und geschützt. Das StMUK kommt seiner Fürsorgepflicht als Dienstherr gegenüber Lehrkräften und dem sonstigen Personal aktiv und verantwortungsvoll nach. Im Auftrag des StMUK hat das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) die Handreichung „Keine Gewalt gegen Lehrkräfte! Ein Leitfaden zu Prävention, Intervention und Nachsorge“ erstellt, die u. a. einen Überblick über die verschiedenen Ausprägungen von Gewalt gibt, die Rechte von Betroffenen und die Pflichten der Schulleitung darstellt, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benennt und Interventions- und Präventionsmaßnahmen beschreibt, vgl. www.km.bayern.de⁴. Die Handreichung ergänzt spezifisch für den Schulbereich das bereits allgemein erarbeitete Gewaltschutzprogramm für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, vgl. www.stmfh.bayern.de⁵.

Mit den Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen stehen zudem an den Schulen vor Ort Ansprechpartner für eine individuelle Beratung und Unterstützung auch bei Fragestellungen von Gewalt und Mobbing im schulischen Bereich, insbesondere bei persönlichen Belastungen und akuten Krisen zur Verfügung. Für über die einzelne Schule hinausgehende Fragestellungen können sich Ratsuchende an die Beratungslehrkräfte sowie an die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) wenden.

4 <https://www.km.bayern.de/unterrichten/unterrichtsalltag/schutz-und-sicherheit/keine-gewalt-gegen-lehrkraefte>

5 https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/mitarbeiterschutz/

Um den staatlichen Schulen in einem konkreten Krisenfall eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und den Schulleitungen Hilfe beim Krisenmanagement bieten zu können, bilden speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten das „Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS) (www.schulberatung.bayern.de⁶). Sie unterstützen betroffene Schulen und die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht, sofern sie dies wünschen und für angezeigt halten, bei der Einschätzung einer Krisensituation und der zu ihrer Bewältigung notwendigen Maßnahmen durch KIBBS sowie in der Vor- und Nachsorge.

5.2 Werden die Daten zu gemeldeten Gewaltvorfällen an Schulen veröffentlicht?

Nein.

5.3 Wenn ja, in welcher Form (z. B. jährliche Berichte, öffentliche Datenbanken) und wie oft erfolgt die Veröffentlichung?

Keine Antwort erforderlich, siehe Frage 5.2.

6 <https://www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/krisenintervention>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.